

## **Bericht und Antrag 6 an den Grossen Stadtrat von Luzern**

### **Reglement über die Transparenz bei der Politikfinanzierung in der Stadt Luzern (Transparenzreglement)**

- Erlass
- Abschreibung Motion 83

**Vom Stadtrat zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet  
mit StB 79 vom 31. Januar 2024**

**Vom Grossen Stadtrat mit drei Änderungen beschlossen am 16. Mai 2024**

## Politische und strategische Referenz

### Politischer Auftrag

Motion 83 «Transparente Politikfinanzierung in der Stadt Luzern»

### In Kürze

Anlässlich der Ratssitzung vom 7. April 2022 wurde die [Motion 83](#), Claudio Soldati und Lena Hafen namens der SP-Fraktion vom 12. April 2021: «Transparente Politikfinanzierung in der Stadt Luzern», überwiesen, welche den Erlass eines entsprechenden städtischen Reglements verlangt. Zu dessen Erarbeitung wurden die in jüngster Zeit von der Stadt Bern und vom Bund erlassenen Regelungen zur Politikfinanzierung herangezogen.

Vorgesehen ist die Offenlegung der Finanzierung folgender Gruppierungen oder Einzelpersonen bzw. folgender Ereignisse: Vertretung im Grossen Stadtrat, Kampagnen für Wahlen in den Grossen Stadtrat und den Stadtrat von Luzern inklusive Wahl ins Stadtpräsidium sowie Kampagnen für städtische Abstimmungen.

Offenlegungspflichtig sind die im Grossen Stadtrat vertretenen politischen Parteien bzw. parteilose Mitglieder des Grossen Stadtrates. Eine zweite Konstellation betrifft Wahlkampagnen von Personen oder Gruppierungen, die Wahlvorschläge für den Stadtrat bzw. für den Grossen Stadtrat einreichen sowie auf diesen Wahlvorschlägen kandidierende Personen. Und schliesslich werden auch Personen oder Gruppierungen erfasst, die im Hinblick auf eine städtische Wahl oder eine städtische Abstimmung im Rahmen einer Wahl- oder Abstimmungskampagne öffentlich Position beziehen und dafür finanzielle Mittel einsetzen.

Die im Grossen Stadtrat vertretenen Parteien haben ihre Einnahmen offenzulegen. Die Einreichenden von Wahlvorschlägen bzw. Kandidierende haben über Aufwendungen ab Fr. 5'000.– Aufschluss zu geben. Die gleich hohe Schwelle soll bezüglich Offenlegung auch für Aufwendungen bei Wahl- oder Abstimmungskampagnen gelten.

Alle von der Offenlegungspflicht erfassten Personen und Gruppierungen haben Zuwendungen, die ihnen gewährt werden, anzugeben. Um sie betragsmässig vollständig zu erfassen, ist die Offenlegung aller Zuwendungen vorgesehen. In Anlehnung an die in der Motion 83 erwähnte Schwelle können jedoch Zuwendungen bis Fr. 1'000.– als Gesamtsumme ohne die Identität der Zuwenderin oder des Zuwenders bekannt gegeben werden.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>4</b>
1.1 Motion 83.....	4
1.2 Vorgeschichte .....	4
1.3 Stellungnahme des Stadtrates zur Motion 83.....	5
<b>2 Vorgehen</b>	<b>5</b>
<b>3 Grundsätze der Regelung</b>	<b>5</b>
3.1 Unterstellung.....	5
3.2 Offenlegungsumfang.....	6
3.3 Die Bestimmungen im Einzelnen.....	7
3.3.1 Art. 1 Zweck.....	7
3.3.2 Art. 2 Begriffe.....	7
3.3.3 Art. 3 Offenlegungspflicht der politischen Parteien.....	7
3.3.4 Art. 4 Wahlvorschläge und Kandidierende.....	8
3.3.5 Art. 5 Wahl- oder Abstimmungskampagnen .....	8
3.3.6 Art. 6 Offenlegung von Zuwendungen .....	8
3.3.7 Art. 7 Anonyme Zuwendungen .....	9
3.3.8 Art. 8 Kontrolle .....	9
3.3.9 Art. 9 Veröffentlichung .....	9
3.3.10 Art. 10 Strafbestimmung .....	9
3.3.11 Art. 11 Inkrafttreten .....	9
3.4 Kostenfolgen.....	10
<b>4 Antrag</b>	<b>10</b>

## Anhang

- 1 Regelung Politikfinanzierung Stadt Bern
- 2 Regelung Politikfinanzierung auf Bundesebene

# Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

## 1 Ausgangslage

### 1.1 Motion 83

Mit Motion 83 vom 12. April 2021: «Transparente Politikfinanzierung in der Stadt Luzern» verlangten Claudio Soldati und Lena Hafen namens der SP-Fraktion vom Stadtrat, zeitnah einen Bericht und Antrag vorzulegen, welcher ein Reglement zur transparenten Politikfinanzierung beinhaltet. Das Reglement sollte bereits bei den anstehenden Wahlen 2024 zur Anwendung kommen.

Der Stadtrat wurde aufgefordert, ein Reglement für transparente Politikfinanzierung vorzuschlagen. Das Reglement sollte mindestens folgende Aspekte umfassen:

- Klein- und Kleinstbeträge sollen nicht offengelegt werden müssen, da dies ein unnötiger Aufwand und für die Fragestellung der potentiellen Beeinflussung irrelevant wäre. In der Motion wurde eine Schwelle von rund Fr. 1'000.– vorgeschlagen.
- Gesetzliche Grundlage für eine Offenlegungspflicht für alle finanziellen Beiträge und alle geldwerten Leistungen an politische Parteien, Kampagnenkomitees, persönliche Wahlkomitees und sonstige Organisationen, die sich an kommunalen Abstimmungs- und Wahlkämpfen sowie Wahlen beteiligen. Zu den finanziellen Beiträgen zählen insbesondere Spenden, Mitgliederbeiträge, Parteiabgaben, Mandatsabgaben, sonstige Zuwendungen sowie der Einsatz von bezahltem Personal und das Zur-Verfügung-Stellen von Infrastrukturen.
- Für pro Abstimmung/Wahl und pro Jahr summierte finanzielle Zuwendungen von juristischen Personen sowie von natürlichen Personen werden Schwellen formuliert, ab welchen die Offenlegungspflicht gilt.
- Zweckmässige und möglichst unbürokratische Regelungen zur Überprüfung der Offenlegungspflicht.

### 1.2 Vorgeschichte

Eine Motion mit ähnlichem Wortlaut wurde bereits am 15. Februar 2019 eingereicht ([Motion 271](#), Claudio Soldati, Martin Wyss und Cyrill Studer Korevaar namens der SP/JUSO-Fraktion, András Özvegyi und Judith Wyrsh namens der GLP-Fraktion sowie Korintha Bärtsch und Irina Studhalter namens der G/JG-Fraktion: «Transparente Politikfinanzierung in der Stadt Luzern»). Der Stadtrat war bereit, diese Motion als Postulat entgegenzunehmen, weil er zu diesem Zeitpunkt davon ausging, dass im Bereich der städtischen Abstimmungen und Wahlen kein Raum für eine eigenständige Regelung bestehe, welche eine Pflicht zur Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien vorsehe, da für alle Wahlen, Abstimmungen und Volksbegehren der Stimmberechtigten des Kantons, der Gemeinden und der Gemeindeverbände das kantonale Stimmrechtsgesetz abschliessend gelte. Der Stadtrat erklärte sich bereit, sich beim Kanton dafür einzusetzen, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst oder geschaffen werden, damit auf kommunaler Ebene Vorschriften über die Politikfinanzierung erlassen werden können.

Die transparente Politikfinanzierung war in der Folge auch im Kantonsrat Thema. Der Regierungsrat antwortete auf eine entsprechende Anfrage, dass es der Stadt Luzern möglich sei, eine Regelung betreffend die Parteienfinanzierung zu beschliessen. Das Stimmrechtsgesetz, welches im Wesentlichen die Stimmberechtigung und die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen regle, stehe dem jedenfalls nicht entgegen. Um auf kommunaler Ebene eine Regelung betreffend die Offenlegung der Parteienfinanzierung einzuführen, brauche es keine kantonale Rechtsgrundlage.

## 1.3 Stellungnahme des Stadtrates zur Motion 83

In seiner Stellungnahme zur Motion 83 wies der Stadtrat darauf hin, dass aus der Antwort des Regierungsrates auf die erwähnte Anfrage hervorgehe, dass das formale Hindernis, wie es in der Stellungnahme zur Motion 271 vorgebracht worden sei, nicht bestehe.

Inhaltlich führte der Stadtrat aus, er befürworte Transparenz bei der Politikfinanzierung, auch wenn die kommunale Ebene dabei nicht im Vordergrund stehen dürfte. Er gehe nach wie vor davon aus, dass das Ausmass der Dritunterstützung auf kommunaler Ebene begrenzt sei. Dennoch war er bereit, die Motion entgegenzunehmen. Allerdings konnte kein Versprechen abgegeben werden, dass eine entsprechende Regelung bereits bei den anstehenden Wahlen 2024 zur Anwendung kommen könne, realistisch sei ein Inkrafttreten erst nach den Wahlen 2024. Die Motion wurde anlässlich der Ratssitzung vom 7. April 2022 überwiesen.

## 2 Vorgehen

Zur Erarbeitung des städtischen Reglements wurden die in jüngster Zeit erlassenen Regelungen zur Politikfinanzierung herangezogen, welche die Stadt Bern und der Bund erlassen haben:

- Die Stadt Bern hat ihr Reglement über die politischen Rechte vom 16. Mai 2004 (RPR; 141.1) sowie die Verordnung über die politischen Rechte vom 23. März 2005 (VPR; 141.11) mit Bestimmungen zur Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien sowie Wahl- und Abstimmungskampagnen ergänzt (siehe Anhang 1). Die Regelung ist auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt worden.
- Auf Bundesebene wurde das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit Bestimmungen betreffend Transparenz bei der Politikfinanzierung ergänzt (siehe Anhang 2). Die neuen Regeln für mehr Transparenz bei der Politikfinanzierung galten erstmals für die Nationalratswahlen 2023.

Sowohl auf Bundesebene als auch in der Stadt Bern wurden ein bestehendes Gesetz bzw. Reglement ergänzt. In der Stadt Luzern ist ein neues Reglement zu erlassen.

In Anbetracht der ziemlich detaillierten Vorgaben in der überwiesenen Motion wurde auf eine Vernehmlassung bei den politischen Parteien verzichtet.

## 3 Grundsätze der Regelung

### 3.1 Unterstellung

Vorab ist festzuhalten, dass es im vorliegenden Reglement nicht um die Aufwendungen geht, welche die Stadt Luzern im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen übernimmt (z. B. gemeinsamer Wahlversand, temporäre Plakatierung auf öffentlichem Grund bzw. Sonderkonditionen für übrige Plakatierungen, Gebührenerlasse für Veranstaltungen).

Das vorliegende Reglement erfasst die Offenlegung der Finanzierung folgender Gruppierungen oder Einzelpersonen bzw. folgender Ereignisse: Vertretung im Grossen Stadtrat, Kampagnen für Wahlen in den Grossen Stadtrat und den Stadtrat von Luzern inklusive Wahl ins Stadtpräsidium sowie Kampagnen für städtische Abstimmungen.

Offenlegungspflichtig sind die im Grossen Stadtrat vertretenen politischen Parteien bzw. parteilose Mitglieder des Grossen Stadtrates (vgl. tabellarische Zusammenstellung in Kapitel 3.2, Kategorie A.). Eine zweite Konstellation betrifft Wahlkampagnen von Personen oder Gruppierungen, die Wahlvorschläge für den Stadtrat bzw. für den Grossen Stadtrat einreichen sowie auf diesen Wahlvorschlägen kandidierende Personen (Kategorie B.). Und schliesslich werden auch Personen oder Gruppierungen erfasst, die im

Hinblick auf eine städtische Wahl oder eine städtische Abstimmung im Rahmen einer Wahl- oder Abstimmungskampagne öffentlich Position beziehen und dafür finanzielle Mittel einsetzen (Kategorie C.). Wenn z. B. eine Partei einen Wahlvorschlag einreicht, muss sie selbstverständlich nur unter diesem Titel die Aufwendungen für die Wahlkampagne offenlegen und nicht doppelt auch noch als Gruppierung, die im Rahmen einer Wahlkampagne öffentlich Position bezieht.

### 3.2 Offenlegungsumfang

Die im Grossen Stadtrat vertretenen Parteien haben ihre Einnahmen offenzulegen. Die Einreichenden von Wahlvorschlägen bzw. Kandidierende haben über Aufwendungen ab Fr. 5'000.– Aufschluss zu geben. Die gleich hohe Schwelle soll bezüglich Offenlegung auch für Aufwendungen bei Wahl- oder Abstimmungskampagnen gelten. Sofern Parteien Wahl- und Abstimmungskampagnen (mit)finanzieren, sind sie – wie andere Personen oder Gruppierungen – auch dazu offenlegungspflichtig.<sup>1</sup>

Alle von der Offenlegungspflicht erfassten Personen und Gruppierungen haben Zuwendungen, die ihnen gewährt werden, anzugeben. Um sie betragsmässig vollständig zu erfassen, ist die Offenlegung aller Zuwendungen vorgesehen. In Anlehnung an die in der Motion 83 erwähnte Schwelle können jedoch Zuwendungen bis Fr. 1'000.– als Gesamtsumme ohne die Identität der Zuwenderin oder des Zuwenders bekannt gegeben werden.<sup>2</sup>

#### Tabellarische Zusammenstellung der Offenlegungspflicht

##### A.) Parteien

Einnahmen	alle	Herkunft der Einnahmen
Zuwendungen	alle	Einzelzuwendungen bis Fr. 1'000.– als Gesamtsumme, darüber mit Bekanntgabe der Identität und Art
Parteilose Mitglieder des Grossen Stadtrates haben wie die Parteien die ihnen gewährten Zuwendungen offenzulegen.		

##### B.) Wahlvorschläge/Kandidierende (persönliche Wahlkampagne)

Aufwendungen	bis Fr. 5'000.– ab Fr. 5'000.–	Angabe geplante Höhe der Aufwendungen Einnahmen und Ausgaben sowie Herkunft der Mittel
Zuwendungen	alle	Einzelzuwendungen bis Fr. 1'000.– als Gesamtsumme, darüber mit Bekanntgabe der Identität und Art

##### C.) Wahl- oder Abstimmungskampagne

Aufwendungen	bis Fr. 5'000.– ab Fr. 5'000.–	Angabe geplante Höhe der Aufwendungen Einnahmen und Ausgaben sowie Herkunft der Mittel
Zuwendungen	alle	Einzelzuwendungen bis Fr. 1'000.– als Gesamtsumme, darüber mit Bekanntgabe der Identität und Art

<sup>1</sup> Bei Kampagnen besteht in der Stadt Bern eine Offenlegungspflicht, wenn die Aufwendungen Fr. 5'000.– oder mehr betragen. Beim Bund müssen sie Fr. 50'000.– übersteigen.

<sup>2</sup> Die Stadt Bern sieht ebenfalls die Bekanntgabe aller Spenden vor, davon Spenden ab Fr. 5'000.– unter Bekanntgabe der Identität der spendenden Person, Spenden ab Fr. 1'000.– und unter Fr. 5'000.– einzeln ausgewiesen (aber ohne Identität) und Spenden unter Fr. 1'000.– als Gesamtsumme. Beim Bund sind alle Einzelspenden über Fr. 15'000.– unter Bekanntgabe der Identität offenzulegen.

### 3.3 Die Bestimmungen im Einzelnen

#### 3.3.1 Art. 1 Zweck

Zweck des Reglements ist die Transparenz der Politikfinanzierung in der Stadt Luzern sowie eine Kontrolle der Offenlegung der Finanzierung. Dies soll über Offenlegungspflichten und die Veröffentlichung der offengelegten Informationen sichergestellt werden.

#### 3.3.2 Art. 2 Begriffe

In diesem Artikel werden wesentliche, im Reglement verwendete Begriffe näher bestimmt. Angeknüpft wird bei den Einnahmen an die Partei, welche z. B. die Abgaben einzieht oder die Dienstleistungen bezieht (dies gilt bei den eingebrachten Eigenmitteln auch für Kampagnen). Bei den Zuwendungen ist Anknüpfungspunkt die Zuwenderin oder der Zuwender.

Der Bund definiert in der bundesrätlichen Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung vom 24. August 2022 ([VPofi; SR 161.18](#)) als Begriffe die Einnahmen, monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen, Kampagnenführung und Aufwendungen, die bei Bedarf sinngemäss herangezogen werden könnten. Damit bei einem allfälligen Neuerlass der Verordnung dieser Verweis nicht obsolet wird, soll diese mittels eines dynamischen Verweises in allgemeiner Form erwähnt werden (die Angaben zur konkret geltenden Verordnung werden in der städtischen Rechtssammlung in einer Fussnote aufgeführt werden).

#### 3.3.3 Art. 3 Offenlegungspflicht der politischen Parteien

Bis Ende Juni jeden Jahres haben die im Grossen Stadtrat vertretenen politischen Parteien der Stadtkanzlei gegenüber ihre Einnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres offenzulegen und Bericht zu erstatten über die Herkunft ihrer Mittel.

Daneben sind auch alle in diesem Zeitraum gewährten Zuwendungen offenzulegen, wobei Einzelzuwendungen bis Fr. 1'000.– als Gesamtsumme angegeben werden können. Höhere Einzelzuwendungen sind unter Bekanntgabe der Identität und Art der Zuwendung zu bezeichnen.

Parteilose Mitglieder des Grossen Stadtrates haben wie die Parteien die ihnen gewährten Zuwendungen offenzulegen.

Wie bei der Bundesregelung soll bei den politischen Parteien auf die Offenlegung der Ausgaben verzichtet werden. Zur Begründung folgende Erwägungen aus dem Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates zu dieser Vorlage (vgl. Bundesblatt BBl 2019 7886):

*«Es wird darauf verzichtet, auch die Offenlegung der Ausgaben und der Vermögenslage zu verlangen. Die Bürgerinnen und Bürger wollen wissen, wer die Parteien finanziert. Ob die Parteien das Geld für Personal oder für Sachleistungen ausgeben, ist für die Bürgerinnen und Bürger kaum von Interesse. Insofern wird auch auf die Einführung einer Pflicht zur Offenlegung von Bilanz und Erfolgsrechnung (im Sinne der Art. 958 ff. OR und wie sie in der Volksinitiative vorgeschlagen wird) verzichtet. Mit diesem Verzicht soll zusätzlich auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die politischen Parteien in aller Regel von der Pflicht zur Rechnungslegung nach den Artikeln 958 ff. OR befreit sind: Politische Parteien sind oftmals als Vereine organisiert. Zur ordentlichen Rechnungslegung sind nur diejenigen Vereine gehalten, die ein kaufmännisches Gewerbe betreiben oder aufgrund ihrer Grösse (bzgl. der Bilanzsumme, des Umsatzes oder der Vollzeitstellen) revisionspflichtig sind (Art. 957 Abs. 2 Ziff. 2 OR e contrario i. V. m. Art. 61 Abs. 2 und Art. 69b Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907, ZGB). Politische Parteien erfüllen diese Voraussetzungen in der Regel nicht und sind obligationenrechtlich lediglich dazu verpflichtet, über ihre Ausgaben und Einnahmen sowie die Vermögenslage Buch zu führen (sog. vereinfachte Buchführung oder «Milchbüchleinrechnung»). Möglich ist auch, dass politische Parteien gar keiner bzw. nicht einmal der vereinfachten Buchführungspflicht unterstehen, da sie in der Organisation ihrer Rechtsform frei sind und sich insbesondere nicht zwingend als juristische Person organisieren müssen. Allerdings besteht die Pflicht*

*zur Offenlegung der Einnahmen gemäss Artikel 76b dieser Vorlage für die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien unabhängig davon, ob sie gestützt auf das OR Buchführungspflichtigen unterliegen oder nicht.»*

Sofern Parteien Wahl- oder Abstimmungskampagnen unterstützen, ist das über die dafür vorgesehene Offenlegungspflicht anzugeben.

### **3.3.4 Art. 4 Wahlvorschläge und Kandidierende**

Bei der Kandidatur für das Stadtparlament oder für den Stadtrat wird es oftmals sowohl eine Wahlkampagne der Einreichenden des Wahlvorschlags (z. B. die Partei, die mit einer Liste für die Proporzwahl oder einer Kandidatur für die Majorzwahl antritt) als auch eine persönliche Wahlkampagne der Kandidierenden geben. Bei beiden sind die vorgesehenen Aufwendungen der Stadtkanzlei gegenüber einzeln offenzulegen. Da bei der Einreichung eines Wahlvorschlags ohnehin eine persönliche Kontaktaufnahme mit der Stadtkanzlei erfolgt, sollen dabei gleichzeitig auch die Angaben zur vorgesehenen Wahlkampagne gemacht werden. Sofern die Aufwendungen je Kampagne einzeln betrachtet voraussichtlich Fr. 5'000.– nicht erreichen, genügt die Angabe der geplanten Aufwendungen. Liegen sie darüber, ist sowohl über die Einnahmen und Ausgaben als auch über die Herkunft der Mittel Bericht zu erstatten. Zudem sind alle Zuwendungen für die Kampagne offenzulegen, wobei Einzelzuwendungen bis Fr. 1'000.– als Gesamtsumme (ohne Nennung der Zuwenderin oder des Zuwenders) angegeben werden können. Bei höheren Einzelspenden ist die Identität der Zuwenderin oder des Zuwenders und die Art der Zuwendung bekannt zu geben.

Die Mitteilung dieser Angaben hat wie erwähnt mit der Einreichung des Wahlvorschlags zu erfolgen. Nach der Wahl ist spätestens nach 90 Tagen ein Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einzureichen. Als massgebender Wahltermin gilt generell der allfällige Termin für einen zweiten Wahlgang (auch wenn dies effektiv nur bei der Wahl in den Stadtrat der Fall sein kann). Dies, damit Kandidierende, die allenfalls für beide Wahlen kandidieren, oder Gruppierungen, die Kandidierende für beide Wahlen unterstützen, nur einen Abgabetermin für den Schlussbericht zu beachten haben.

### **3.3.5 Art. 5 Wahl- oder Abstimmungskampagnen**

Liegen die Aufwendungen bei einer Wahl- oder Abstimmungskampagne erwartungsgemäss über Fr. 5'000.–, ist sowohl über die Einnahmen und Ausgaben als auch über die Herkunft der Mittel Bericht zu erstatten. Zudem sind alle Zuwendungen für die Kampagne, die in den letzten zwölf Monaten vor der Abstimmung oder Wahl oder – auch weiter zurückliegend – ausdrücklich für diese Abstimmung oder Wahl erfolgten, offenzulegen (vgl. dazu Ausführungen zu Art. 6, Kapitel 3.3.6).

Im Gegensatz zur Regelung bei den Wahlvorschlägen und den persönlichen Wahlkampagnen der Kandidierenden ist eine Meldung an die Stadtkanzlei nur dann erforderlich, wenn die geplanten Aufwendungen voraussichtlich Fr. 5'000.– übersteigen.

Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass die Aufwendungen für eine Kampagne – entgegen der ursprünglichen Budgetierung – Fr. 5'000.– oder mehr betragen, ist innert der gleichen Frist von 90 Tagen nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin wie für einen Schlussbericht nachträglich ein Bericht zur Finanzierung einzureichen.

Grundsätzlich hat die Meldung spätestens 30 Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin zu erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt kurzfristig initiierte Kampagnen sind der Stadtkanzlei unverzüglich zu melden.

Spätestens 90 Tage nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin ist ein Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einzureichen. Auch hier ist bei einer Majorzwahl ein allfälliger zweiter Wahlgang massgebend für den Beginn der Frist. Zudem kann die Frist auf begründetes Gesuch hin verlängert werden.

### **3.3.6 Art. 6 Offenlegung von Zuwendungen**

Wie unter Kapitel 3.2 ausgeführt, sind alle Zuwendungen offenzulegen, allerdings in einem unterschiedlichen Detaillierungsgrad: So können alle Zuwendungen, die eine einzelne Person einer Partei in einem Kalenderjahr (Art. 3) bzw. für eine bestimmte Wahl- oder Abstimmungskampagne (Art. 4 und 5) bis zu

einer maximalen Höhe von Fr. 1'000.– zukommen lässt, als Gesamtsumme ausgewiesen werden. Bei höheren Zuwendungen ist eine Bekanntgabe der Identität der jeweiligen Zuwenderin oder des jeweiligen Zuwenders erforderlich.

### **3.3.7 Art. 7 Anonyme Zuwendungen**

Ein Verbot anonymer Zuwendungen ist die logische Konsequenz, wenn Transparenz über die Finanzierung geschaffen werden soll. Kann die Identität der Zuwenderin oder des Zuwenders nicht festgestellt werden, ist die Zuwendung wenn möglich zurückzuerstatten. Ist das nicht möglich oder nicht zumutbar, muss die Zuwendung der Stadtkanzlei gemeldet und der Stadt Luzern abgeliefert werden. Die Zuwendung soll allerdings nicht in die Stadtkasse fließen, sondern ist von der Stadt an von ihr zu bestimmende gemeinnützige Institutionen weiterzugeben.

### **3.3.8 Art. 8 Kontrolle**

Seitens der Stadt Luzern hat die Stadtkanzlei die reglementarisch vorgesehene fristgerechte und korrekte Einreichung der erforderlichen Angaben sicherzustellen. Sie kann hierfür Formulare vorsehen oder die erforderlichen Angaben auch in digitaler Form einfordern. Eine weitergehende inhaltliche Überprüfung der Korrektheit der Angaben ist nicht vorgesehen. Die Stadtkanzlei kann aber, wenn es Anzeichen geben sollte, dass Angaben nicht korrekt sind, weitere Auskünfte verlangen.

Werden Angaben und Dokumente nicht fristgerecht oder nicht korrekt eingereicht, fordert die Stadtkanzlei die verpflichteten Personen auf, diese nachzuliefern, und setzt ihnen dafür eine Frist. Die Betroffenen werden bei der Nachfristansetzung auf die mögliche Konsequenz einer Strafanzeige hingewiesen. Vorgeesehen ist keine Anzeigepflicht, sondern lediglich die Möglichkeit der Einreichung einer Strafanzeige.

### **3.3.9 Art. 9 Veröffentlichung**

Die offengelegten Informationen werden laufend nach Eingang auf der Website der Stadt Luzern veröffentlicht. Dabei wird auch auf nicht oder nicht fristgerecht eingereichte Informationen hingewiesen. Sofern die Identität von Zuwenderinnen oder Zuwendern bekannt zu geben ist (vgl. Art. 3 und 6), werden folgende Angaben publiziert:

- Höhe bzw. Wert der Zuwendung;
- Datum der Zuwendung;
- Name, Vorname und Wohnsitzgemeinde oder Firma, Gesellschaftsform und Sitz der Zuwenderin oder des Zuwenders.

### **3.3.10 Art. 10 Strafbestimmung**

Um Verstösse gegen die Einhaltung der Offenlegungspflichten ahnden zu können, ist eine Strafbestimmung nach § 4 Abs. 1 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 ([UeStG; SRL Nr. 300](#)) vorgesehen.

Ein Verstoß gegen die Offenlegungspflichten soll dabei nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar sein. Dies sieht auch die Bundesregelung so vor. Begründet wurde dies u. a. damit, dass in der Praxis Fahrlässigkeit nur schwer nachweisbar wäre. Ausserdem gebe es in der Schweiz neben den Parteien noch weitere politische Akteurinnen und Akteure. Insbesondere bei Abstimmungskampagnen würden sich auch wenig strukturierte Gruppierungen mobilisieren, die fahrlässig gegen die Vorschriften verstossen könnten. Eine Bestrafung in solchen Fällen sei nicht sinnvoll und es sei unverhältnismässig, politische Akteurinnen und Akteure in einer solchen Konstellation zu bestrafen (vgl. BBI 2019 8211).

### **3.3.11 Art. 11 Inkrafttreten**

Das Inkrafttreten soll auf den 1. Januar 2025, dadurch auf den Beginn eines üblichen Rechnungsjahres erfolgen.

### 3.4 Kostenfolgen

Die Umsetzung dieses Reglements – insbesondere die erstmalige Erstellung der vorgesehenen Formulare und die vorzunehmende Veröffentlichung der offengelegten Informationen – soll im Rahmen des Soll-Stellenplans der Stadtkanzlei realisiert werden. Zudem erwartet der Stadtrat keine umfangreichen Ablieferungen anonymer Zuwendungen, die vor einer Weitergabe an eine gemeinnützige Institution verwaltet werden müssten. Es ist aber genau zu beobachten, wie hoch der Aufwand ist, und je nachdem sind nötigenfalls mehr Ressourcen zu beantragen.

## 4 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen, das Reglement über die Transparenz bei der Politikfinanzierung in der Stadt Luzern (Transparenzreglement) zu erlassen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 31. Januar 2024



Beat Züsli  
Stadtpräsident



Michèle Bucher  
Stadtschreiberin

## Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 6 vom 31. Januar 2024 betreffend

### Reglement über die Transparenz bei der Politikfinanzierung in der Stadt Luzern (Transparenzreglement)

- Erlass
- Abschreibung Motion 83,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

**beschliesst:**

#### I. Reglement über die Transparenz bei der Politikfinanzierung in der Stadt Luzern (Transparenzreglement)

vom 16. Mai 2024

*Der Grosse Stadtrat von Luzern,*

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 sowie Art. 28 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

*beschliesst:*

##### **Art. 1 Zweck**

Mit Offenlegungspflichten und der Veröffentlichung der offengelegten Informationen soll die Politikfinanzierung im Zusammenhang mit städtischen Wahlen und Abstimmungen transparent gemacht und eine Kontrolle der Finanzierung ermöglicht werden.

##### **Art. 2 Begriffe**

<sup>1</sup> Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Reglement folgende Bedeutung:

- a. Im Grossen Stadtrat vertretene politische Parteien: alle Gruppierungen, die – unabhängig von ihrer Rechtsform – mit einer eigenständigen Liste an den letzten Wahlen für den Grossen Stadtrat teilgenommen und mindestens einen Sitz errungen haben;
- b. Einnahmen: einmalige oder wiederkehrende Zuflüsse in Form von Geld oder Sachwerten (namentlich Mitgliederbeiträge und andere Parteiabgaben, Mandatsabgaben), unentgeltlich oder unter dem marktüblichen Preis bezogene Dienstleistungen, welche die Dienstleistungserbringenden üblicherweise kommerziell anbieten, sowie monetäre Eigenmittel, welche Personen und Gruppierungen als Kampagnenführende in eine Kampagne einbringen;
- c. Zuwendung: alle freiwillig gewährten wirtschaftlichen Vorteile monetärer und nichtmonetärer Art wie Spenden, Legate, Überlassen von bezahltem Personal oder von Infrastrukturen, Sach- und Dienstleistungen Dritter, die unentgeltlich oder bewusst unter dem marktüblichen Preis zur Verfügung gestellt werden, sowie bezahlte Arbeitszeit, die für die Ausübung eines Grossstadtratsmandats oder die Mitwirkung an einer politischen Kampagne durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin zur Verfügung gestellt wird.

<sup>2</sup> Sofern dieses Reglement keine Begriffsdefinitionen enthält, gelten sinngemäss diejenigen der bünderrätlichen Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung.

**Art. 3 Offenlegungspflicht der politischen Parteien**

<sup>1</sup> Die im Grossen Stadtrat vertretenen politischen Parteien legen ihre Einnahmen offen. Sie erstatten insbesondere Bericht über die Herkunft ihrer Mittel.

<sup>2</sup> Sie erfüllen diese Offenlegungspflicht, indem sie der Stadtkanzlei jährlich bis Ende Juni folgende Daten des vorangegangenen Kalenderjahres offenlegen:

- a. ihre Einnahmen;
- b. alle Zuwendungen gemäss den Vorgaben von Art. 6.

<sup>3</sup> Parteilose Mitglieder des Grossen Stadtrates legen Zuwendungen gemäss Abs. 2 lit. b offen.

**Art. 4 Wahlvorschläge und Kandidierende**

<sup>1</sup> Mit der Einreichung eines Wahlvorschlags für den Grossen Stadtrat oder den Stadtrat ist der Stadtkanzlei die Höhe der vorgesehenen Aufwendungen für die Wahlkampagne offenzulegen. Offenlegungspflichtig sind:

- a. Personen oder Gruppierungen, die einen Wahlvorschlag einreichen;
- b. Kandidierende für ihre persönliche Wahlkampagne.

<sup>2</sup> Betragen die vorgesehenen Aufwendungen einer Wahlkampagne nach Abs. 1 lit. a oder lit. b jeweils voraussichtlich weniger als Fr. 5'000.–, genügt die Bekanntgabe der geplanten Aufwendungen. Bei höheren Aufwendungen ist Folgendes offenzulegen:

- a. die für die Kampagne budgetierten Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel;
- b. Zuwendungen, die in den letzten 12 Monaten vor der Wahl oder im Hinblick auf die Wahl erfolgten, gemäss den Vorgaben von Art. 6.

<sup>3</sup> Spätestens 90 Tage nach dem Wahltermin ist ein Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einzureichen. Für die Berechnung der Frist ist bei allen Kampagnen der erste Wahltermin massgeblich, auch wenn es einen zweiten Wahlgang geben sollte.

**Art. 5 Wahl- oder Abstimmungskampagnen**

<sup>1</sup> Personen oder Gruppierungen, die im Hinblick auf eine städtische Wahl oder eine städtische Abstimmung öffentlich Position beziehen und dafür Aufwendungen von Fr. 5'000.– oder mehr vorsehen, sind verpflichtet, die Kampagne zu melden und deren Finanzierung offenzulegen.

<sup>2</sup> Sie erfüllen diese Pflicht, indem sie der Stadtkanzlei Folgendes offenlegen:

- a. die für die Kampagne budgetierten Einnahmen und Ausgaben sowie die dazugehörige Schlussrechnung;
- b. Zuwendungen, die in den letzten 12 Monaten vor der Abstimmung oder der Wahl oder im Hinblick auf eine Abstimmung oder eine Wahl erfolgten, gemäss den Vorgaben von Art. 6.

<sup>3</sup> Die Meldung hat spätestens 30 Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin zu erfolgen. Kurzfristig initiierte Kampagnen sind unverzüglich zu melden.

<sup>4</sup> Spätestens 90 Tage nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin ist ein Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einzureichen. Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin verlängert werden.

<sup>5</sup> Ein entsprechender Bericht zur Finanzierung ist ebenfalls innert der Frist von Abs. 4 einzureichen, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Aufwendungen für eine Kampagne – entgegen der ursprünglichen Budgetierung – Fr. 5'000.– oder mehr betragen.

**Art. 6 Offenlegung von Zuwendungen**

Zuwendungen sind im Rahmen der Berichterstattung über die Mittelherkunft wie folgt offenzulegen:

- a. alle Zuwendungen einer Zuwenderin oder eines Zuwenders bis zum Wert von Fr. 1'000.– pro Jahr bzw. pro Kampagne als Gesamtsumme;
- b. höhere Zuwendungen unter Bekanntgabe der Identität der jeweiligen Zuwenderin oder des jeweiligen Zuwenders.

**Art. 7 Anonyme Zuwendungen**

<sup>1</sup> Die Annahme von anonymen Zuwendungen für die Politikfinanzierung ist untersagt.

<sup>2</sup> Wer eine anonyme Zuwendung erhält, muss:

- a. die Herkunftsangaben nach Art. 9 ermitteln; oder

- b. die Zuwendung wenn möglich zurückerstatten. Ist eine Rückerstattung nicht möglich oder nicht zumutbar, muss die Zuwendung der Stadtkanzlei gemeldet und der Stadt Luzern abgeliefert werden. Diese gibt sie an gemeinnützige Institutionen weiter.

#### **Art. 8 Kontrolle**

<sup>1</sup> Die Stadtkanzlei kontrolliert, ob alle Angaben und Dokumente nach Art. 3–6 von den pflichtigen Personen innert Frist eingereicht worden sind. Parteien und Gruppierungen haben der Stadtkanzlei jeweils die für die Einhaltung der Offenlegungspflichten verantwortliche Person anzugeben.

<sup>2</sup> Für die Erhebung der Informationen kann die Stadtkanzlei die Verwendung einheitlicher Formulare vorsehen. Die Erhebung kann auch in digitaler Form erfolgen.

<sup>3</sup> Die Stadtkanzlei ist berechtigt, weitere Auskünfte zu verlangen.

<sup>4</sup> Stellt die Stadtkanzlei fest, dass Angaben und Dokumente nicht fristgerecht oder nicht korrekt eingereicht worden sind, fordert sie die verpflichteten Personen auf, diese nachzuliefern, und setzt ihnen dafür eine Frist.

<sup>5</sup> Werden die Angaben und Dokumente nicht innert der angesetzten Frist nachgeliefert, kann die Stadtkanzlei Verstösse gegen Art. 3–6 bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde anzeigen. Bei Fristansetzungen nach Abs. 4 weist sie auf diese Möglichkeit hin.

#### **Art. 9 Veröffentlichung**

<sup>1</sup> Die Stadtkanzlei publiziert die offengelegten Informationen laufend nach Eingang auf ihrer Internetseite. Auf nicht oder nicht fristgerecht eingereichte Informationen ist hinzuweisen.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Bekanntgabe der Identität von Zuwenderinnen und Zuwendern gemäss Art. 3–6 werden folgende Angaben publiziert:

- a. Höhe bzw. Wert der Zuwendung;
- b. Datum der Zuwendung;
- c. Name, Vorname und Wohnsitzgemeinde oder Firma, Gesellschaftsform und Sitz der Zuwenderin oder des Zuwenders.

#### **Art. 10 Strafbestimmung**

Wer als kandidierende bzw. für die Einhaltung der Offenlegungspflichten verantwortliche Person (Art. 8) vorsätzlich gegen die Offenlegungspflichten verstösst, namentlich die Offenlegung verweigert oder falsche Informationen erteilt, wird mit Busse bestraft.

#### **Art. 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Das Reglement ist zu veröffentlichen.

- II. Die Motion 83, Claudio Soldati und Lena Hafen namens der SP-Fraktion vom 12. April 2021: «Transparente Politikfinanzierung in der Stadt Luzern», wird als erledigt abgeschrieben.

## **Definitiver Beschluss des Grossen Stadtrates von Luzern,** (unter Berücksichtigung der im Grossen Stadtrat beschlossenen Änderungen)

### **Der Grosse Stadtrat von Luzern,**

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 6 vom 31. Januar 2024 betreffend

## **Reglement über die Transparenz bei der Politikfinanzierung in der Stadt Luzern (Transparenzreglement)**

- Erlass
- Abschreibung Motion 83,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

### **beschliesst:**

#### **I. Reglement über die Transparenz bei der Politikfinanzierung in der Stadt Luzern (Transparenzreglement)**

vom ...

*Der Grosse Stadtrat von Luzern,*

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 sowie Art. 28 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

*beschliesst:*

#### **Art. 1 Zweck**

Mit Offenlegungspflichten und der Veröffentlichung der offengelegten Informationen soll die Politikfinanzierung im Zusammenhang mit städtischen Wahlen und Abstimmungen transparent gemacht und eine Kontrolle der Finanzierung ermöglicht werden.

#### **Art. 2 Begriffe**

<sup>1</sup> Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Reglement folgende Bedeutung:

- a. Im Grossen Stadtrat vertretene politische Parteien: alle Gruppierungen, die – unabhängig von ihrer Rechtsform – mit einer eigenständigen Liste an den letzten Wahlen für den Grossen Stadtrat teilgenommen und mindestens einen Sitz errungen haben;
- b. Einnahmen: einmalige oder wiederkehrende Zuflüsse in Form von Geld oder Sachwerten (namentlich Mitgliederbeiträge und andere Parteiabgaben, Mandatsabgaben), unentgeltlich oder unter dem marktüblichen Preis bezogene Dienstleistungen, welche die Dienstleistungserbringenden üblicherweise kommerziell anbieten, sowie monetäre Eigenmittel, welche Personen und Gruppierungen als Kampagnenführende in eine Kampagne einbringen;
- c. Zuwendung: alle freiwillig gewährten wirtschaftlichen Vorteile monetärer und nichtmonetärer Art wie Spenden, Legate, Überlassen von bezahltem Personal oder von Infrastrukturen, Sach- und Dienstleistungen Dritter, die unentgeltlich oder bewusst unter dem marktüblichen Preis zur Verfügung gestellt werden, sowie bezahlte Arbeitszeit, die für die Ausübung eines Grossstadtratsman-

dats oder die Mitwirkung an einer politischen Kampagne durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin zur Verfügung gestellt wird, soweit sie nicht von Gesetzes wegen zur Verfügung gestellt werden muss.

<sup>2</sup> Sofern dieses Reglement keine Begriffsdefinitionen enthält, gelten sinngemäss diejenigen der bündelrätlichen Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung.

### **Art. 3** *Offenlegungspflicht der politischen Parteien*

<sup>1</sup> Die im Grossen Stadtrat vertretenen politischen Parteien legen ihre Einnahmen offen. Sie erstatten insbesondere Bericht über die Herkunft ihrer Mittel.

<sup>2</sup> Sie erfüllen diese Offenlegungspflicht, indem sie der Stadtkanzlei jährlich bis Ende Juni folgende Daten des vorangegangenen Kalenderjahres offenlegen:

- a. ihre Einnahmen;
- b. alle Zuwendungen gemäss den Vorgaben von Art. 6.

<sup>3</sup> Parteilose Mitglieder des Grossen Stadtrates legen Zuwendungen gemäss Abs. 2 lit. b offen.

### **Art. 4** *Wahlvorschläge und Kandidierende*

<sup>1</sup> Mit der Einreichung eines Wahlvorschlags für den Grossen Stadtrat oder den Stadtrat ist der Stadtkanzlei die Höhe der vorgesehenen Aufwendungen für die Wahlkampagne offenzulegen. Offenlegungspflichtig sind:

- a. Personen oder Gruppierungen, die einen Wahlvorschlag einreichen;
- b. Kandidierende für ihre persönliche Wahlkampagne.

<sup>2</sup> Betragen die vorgesehenen Aufwendungen einer Wahlkampagne nach Abs. 1 lit. a oder lit. b jeweils voraussichtlich weniger als Fr. 5'000.–, genügt die Bekanntgabe der geplanten Aufwendungen. Bei höheren Aufwendungen ist Folgendes offenzulegen:

- a. die für die Kampagne budgetierten Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel;
- b. Zuwendungen, die in den letzten 12 Monaten vor der Wahl oder im Hinblick auf die Wahl erfolgten, gemäss den Vorgaben von Art. 6.

<sup>3</sup> Spätestens 90 Tage nach dem Wahltermin ist ein Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einzureichen. Für die Berechnung der Frist ist bei allen Kampagnen der erste Wahltermin massgeblich, auch wenn es einen zweiten Wahlgang geben sollte.

### **Art. 5** *Wahl- oder Abstimmungskampagnen*

<sup>1</sup> Personen oder Gruppierungen, die im Hinblick auf eine städtische Wahl oder eine städtische Abstimmung öffentlich Position beziehen und dafür Aufwendungen von Fr. 5'000.– oder mehr vorsehen, sind verpflichtet, die Kampagne zu melden und deren Finanzierung offenzulegen.

<sup>2</sup> Sie erfüllen diese Pflicht, indem sie der Stadtkanzlei Folgendes offenlegen:

- a. die für die Kampagne budgetierten Einnahmen und Ausgaben sowie die dazugehörige Schlussrechnung;
- b. Zuwendungen, die in den letzten 12 Monaten vor der Abstimmung oder der Wahl oder im Hinblick auf eine Abstimmung oder eine Wahl erfolgten, gemäss den Vorgaben von Art. 6.

<sup>3</sup> Die Meldung hat spätestens 30 Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin zu erfolgen. Kurzfristig initiierte Kampagnen sind unverzüglich zu melden.

<sup>4</sup> Spätestens 90 Tage nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin ist ein Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einzureichen. Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin verlängert werden.

<sup>5</sup> Ein entsprechender Bericht zur Finanzierung ist ebenfalls innert der Frist von Abs. 4 einzureichen, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Aufwendungen für eine Kampagne – entgegen der ursprünglichen Budgetierung – Fr. 5'000.– oder mehr betragen.

### **Art. 6** *Offenlegung von Zuwendungen*

<sup>1</sup> Zuwendungen sind im Rahmen der Berichterstattung über die Mittelherkunft wie folgt offenzulegen:

- a. alle Zuwendungen einer Zuwenderin oder eines Zuwenders bis zum Wert von Fr. 1'000.–  
Fr. 2'000.– pro Jahr bzw. pro Kampagne als Gesamtsumme;

- b. höhere Zuwendungen unter Bekanntgabe der Identität der jeweiligen Zuwenderin oder des jeweiligen Zuwenders.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind nichtmonetäre Zuwendungen mit einem Wert von weniger als Fr. 2'000.–.

#### **Art. 7 Anonyme Zuwendungen**

<sup>1</sup> Die Annahme von anonymen Zuwendungen für die Politikfinanzierung ist untersagt.

<sup>2</sup> Wer eine anonyme Zuwendung erhält, muss:

- a. die Herkunftsangaben nach Art. 9 ermitteln; oder
- b. die Zuwendung wenn möglich zurückerstatten. Ist eine Rückerstattung nicht möglich oder nicht zumutbar, muss die Zuwendung der Stadtkanzlei gemeldet und der Stadt Luzern abgeliefert werden. Diese gibt sie an gemeinnützige Institutionen weiter.

#### **Art. 8 Kontrolle**

<sup>1</sup> Die Stadtkanzlei kontrolliert, ob alle Angaben und Dokumente nach Art. 3–6 von den pflichtigen Personen innert Frist eingereicht worden sind. Parteien und Gruppierungen haben der Stadtkanzlei jeweils die für die Einhaltung der Offenlegungspflichten verantwortliche Person anzugeben.

<sup>2</sup> Für die Erhebung der Informationen kann die Stadtkanzlei die Verwendung einheitlicher Formulare vorsehen. Die Erhebung kann auch in digitaler Form erfolgen.

<sup>3</sup> Die Stadtkanzlei ist berechtigt, weitere Auskünfte zu verlangen.

<sup>4</sup> Stellt die Stadtkanzlei fest, dass Angaben und Dokumente nicht fristgerecht oder nicht korrekt eingereicht worden sind, fordert sie die verpflichteten Personen auf, diese nachzuliefern, und setzt ihnen dafür eine Frist.

<sup>5</sup> Werden die Angaben und Dokumente nicht innert der angesetzten Frist nachgeliefert, kann die Stadtkanzlei Verstösse gegen Art. 3–6 bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde anzeigen. Bei Fristansetzungen nach Abs. 4 weist sie auf diese Möglichkeit hin.

#### **Art. 9 Veröffentlichung**

<sup>1</sup> Die Stadtkanzlei publiziert die offengelegten Informationen laufend nach Eingang auf ihrer Internetseite. Auf nicht oder nicht fristgerecht eingereichte Informationen ist hinzuweisen.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Bekanntgabe der Identität von Zuwenderinnen und Zuwendern gemäss Art. 3–6 werden folgende Angaben publiziert:

- a. Höhe bzw. Wert der Zuwendung;
- b. Datum der Zuwendung;
- c. Name, Vorname und Wohnsitzgemeinde oder Firma, Gesellschaftsform und Sitz der Zuwenderin oder des Zuwenders.

#### **Art. 10 Strafbestimmung**

Wer als kandidierende bzw. für die Einhaltung der Offenlegungspflichten verantwortliche Person (Art. 8) vorsätzlich gegen die Offenlegungspflichten verstösst, namentlich die Offenlegung verweigert oder falsche Informationen erteilt, wird mit Busse bestraft.

#### **Art. 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Das Reglement ist zu veröffentlichen.

- II. Die Motion 83, Claudio Soldati und Lena Hafen namens der SP-Fraktion vom 12. April 2021: «Transparente Politikfinanzierung in der Stadt Luzern», wird als erledigt abgeschrieben.

Luzern, 16. Mai 2024

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Jules Gut  
Ratspräsident



Michèle Bucher  
Stadtschreiberin

## Anhang 1: Regelung Politikfinanzierung Stadt Bern

### Änderung des Reglements über die politischen Rechte vom 16. Mai 2004 ([RPR; 141.1](#))

#### 6a. Kapitel: Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien sowie Abstimmungs- und Wahlkampagnen

##### **Art. 86a** *Politische Parteien*

Die im Stadtrat vertretenen politischen Parteien legen jährlich ihre Einnahmen und Ausgaben offen. Sie erstatten insbesondere Bericht über die Herkunft ihrer Mittel sowie die mitfinanzierten Abstimmungs- und Wahlkampagnen auf städtischer Ebene.

##### **Art. 86b** *Listen und Kandidierende*

<sup>1</sup> Personen oder Organisationen, die Wahlvorschläge für den Gemeinderat und den Stadtrat einreichen, legen mit Einreichung der Listen bei der Stadtkanzlei (Art. 37) die Höhe der vorgesehenen Aufwendungen für die Wahlkampagne offen.

<sup>2</sup> Gleichzeitig legen die Kandidierenden für den Stadtrat, den Gemeinderat und das Stadtpräsidium die Höhe der vorgesehenen Aufwendungen für ihre persönliche Wahlkampagne offen.

<sup>3</sup> Betragen die vorgesehenen Aufwendungen einer Wahlkampagne 5000 Franken oder mehr, ist über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel Bericht zu erstatten.

<sup>4</sup> Spätestens 90 Tage nach dem Wahltermin ist ein Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einzureichen. Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin verlängert werden.

##### **Art. 86c** *Abstimmungs- und Wahlkampagnen*

<sup>1</sup> Personen oder Organisationen, die im Vorfeld einer städtischen Abstimmung oder Wahl öffentlich Position beziehen und dafür Aufwendungen von 5000 Franken oder mehr vorsehen, sind verpflichtet, die Kampagne bei der Stadtkanzlei zu melden und über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel Bericht zu erstatten.

<sup>2</sup> Die Meldung hat spätestens 30 Tage vor dem Abstimmungs- oder Wahltermin zu erfolgen. Kurzfristig initiierte Kampagnen sind unverzüglich zu melden.

<sup>3</sup> Spätestens 90 Tage nach dem Abstimmungs- oder Wahltermin ist ein Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einzureichen. Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin verlängert werden.

<sup>4</sup> Die Finanzierung von Initiativen und Referenden ist rückwirkend offenzulegen, sobald feststeht, dass sie zustande gekommen sind.

##### **Art. 86d** *Offenlegung von Spenden*

<sup>1</sup> Als Spenden gelten freiwillige Geldzuwendungen sowie weitere geldwerte Leistungen an politische Parteien, Listen und Kandidierende sowie für Abstimmungs- und Wahlkampagnen. Ebenfalls als Spende gilt bezogene bezahlte Arbeitszeit. Der Gemeinderat regelt das Nähere durch Verordnung.

<sup>2</sup> Die Annahme anonymer Spenden ist untersagt. Ausgenommen sind Beiträge im Rahmen von Spendentöpfen an Quartierfesten, Standaktionen und Veranstaltungen von maximal 100 Franken pro Person.

<sup>3</sup> Entgegen den Vorgaben von Absatz 2 anonym eingegangene Spenden sind zurückzuerstatten. Ist eine Rückerstattung nicht möglich oder nicht zumutbar, ist die Spende an die Stadt Bern zu übertragen und von dieser an gemeinnützige Organisationen weiterzugeben, die sich mit der Stärkung der Demokratie und der Partizipation innerhalb des schweizerischen politischen Systems befassen.

<sup>4</sup> Im Rahmen der Berichterstattung über die Mittelherkunft sind Spenden wie folgt offenzulegen:

- a. Spenden ab 5000 Franken sind unter Bekanntgabe der Identität der jeweiligen Spenderin oder des jeweiligen Spenders auszuweisen;
- b. Spenden ab 1000 und unter 5000 Franken sind einzeln auszuweisen;
- c. Spenden unter 1000 Franken können als Gesamtsumme ausgewiesen werden.

<sup>5</sup> Mehrere Spenden derselben Spenderin oder desselben Spenders innerhalb eines Jahres (Art. 86a) beziehungsweise für eine Wahl- oder Abstimmungskampagne (Art. 86b und Art. 86c) gelten als eine Spende.

<sup>6</sup> Spenden ab 5000 Franken, die nach Einreichung der Listen (Art. 86b Abs. 1–3) beziehungsweise nach Meldung der Abstimmungs- oder Wahlkampagne (Art. 86c Abs. 2) eingehen, sind der Stadtkanzlei umgehend zu melden.

#### **Art. 86e Erhebung und Prüfung der Informationen**

<sup>1</sup> Die Stadtkanzlei ist zuständig für die Erhebung der Informationen gemäss Artikel 86a–86d.

<sup>2</sup> Sie kann zu diesem Zweck die Verwendung einheitlicher Formulare vorsehen.

<sup>3</sup> Parteien und Organisationen gemäss Artikel 86a–86c haben der Stadtkanzlei die für die Einhaltung der Offenlegungspflichten verantwortliche Person anzugeben.

<sup>4</sup> Die Stadtkanzlei ist berechtigt, weitere Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen.

#### **Art. 86f Veröffentlichung**

<sup>1</sup> Die Stadtkanzlei publiziert die offengelegten Informationen laufend elektronisch.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Bekanntgabe der Identität von Spenderinnen und Spendern gemäss Artikel 86d werden folgende Angaben publiziert:

- a. natürliche Personen: Name, Vorname, Wohnort und Jahrgang;
- b. juristische Personen: Firmenbezeichnung, Gesellschaftsform und Sitz.

#### **Art. 86g Sanktionen**

Wer als kandidierende bzw. für die Einhaltung der Offenlegungspflichten verantwortliche Person (Art. 86e Abs. 3) gegen die Offenlegungspflichten verstösst, namentlich die Offenlegung verweigert oder falsche Informationen erteilt, wird mit Busse gemäss Artikel 96 bestraft.

### **Verordnung über die politischen Rechte vom 23. März 2005 ([VPR; 141.11](#))**

#### **6a. Abschnitt: Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien sowie Abstimmungs- und Wahlkampagnen**

##### **Art. 27a Jährliche Berichterstattung der im Stadtrat vertretenen politischen Parteien (Art. 86a RPR)**

<sup>1</sup> Als im Stadtrat vertretene politische Parteien gelten, unabhängig von ihrer Rechtsform, alle Gruppierungen, die mit einer eigenständigen Liste an den letzten Stadtratswahlen teilgenommen und mindestens einen Sitz errungen haben.

<sup>2</sup> Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung gemäss Artikel 86a RPR müssen die Parteien auch die Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel von selbstständigen Teilsektionen offenlegen.

<sup>3</sup> Die jährliche Berichterstattung hat jeweils bis spätestens Ende Juni des darauffolgenden Jahres zu erfolgen.

##### **Art. 27b Finanzierung von Unterschriftensammlungen (Art. 86c Abs. 4 RPR)**

<sup>1</sup> Personen oder Organisationen, die Unterschriften für eine Initiative, ein Referendum oder einen Volksvorschlag sammeln, werden rückwirkend offenlegungspflichtig, wenn das Volksbegehren formell und materiell gültig zustande gekommen ist.

<sup>2</sup> Die Berichterstattung hat innerhalb von 30 Tagen ab Gültigerklärung zu erfolgen.

<sup>3</sup> Betragen die Aufwendungen bis zur Einreichung der Unterschriften 5000 Franken oder mehr, ist über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel Bericht zu erstatten.

##### **Art. 27c Offenlegung von Spenden (Art. 86d RPR)**

<sup>1</sup> Als weitere geldwerte Leistungen gelten Sach- und Dienstleistungen Dritter, die kostenlos oder bewusst unter dem Verkehrs- bzw. Marktwert zur Verfügung gestellt werden.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Berichterstattung nach den Artikeln 86a–86c RPR ebenfalls offenzulegen ist bezahlte Arbeitszeit, die für die Ausübung eines Stadtratsmandats oder die Mitwirkung an einer politischen Kampagne durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin zur Verfügung gestellt wird.

## Anhang 2: Regelung Politikfinanzierung auf Bundesebene

### Änderung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1)

#### 5b. Titel: Transparenz bei der Politikfinanzierung

##### **Art. 76b** *Offenlegungspflicht der politischen Parteien*

<sup>1</sup> Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien haben ihre Finanzierung offenzulegen.

<sup>2</sup> Sie erfüllen diese Pflicht, indem sie der zuständigen Stelle Folgendes offenlegen:

- a. ihre Einnahmen;
- b. alle wirtschaftlichen Vorteile, die ihnen freiwillig gewährt werden (monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen) und den Wert von 15'000 Franken pro Zuwenderin beziehungsweise Zuwender und Jahr überschreiten;
- c. die Beiträge der einzelnen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

<sup>3</sup> Parteilose Mitglieder der Bundesversammlung legen monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen gemäss Absatz 2 Buchstabe b offen.

##### **Art. 76c** *Offenlegungspflicht bei Wahl- und Abstimmungskampagnen*

<sup>1</sup> Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Wahl in den Nationalrat oder auf eine eidgenössische Abstimmung eine Kampagne führen, haben deren Finanzierung offenzulegen, wenn sie mehr als 50'000 Franken aufwenden.

<sup>2</sup> Sie erfüllen diese Pflicht, indem sie der zuständigen Stelle Folgendes offenlegen:

- a. die budgetierten Einnahmen und die Schlussrechnung über die Einnahmen;
- b. monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen, die in den letzten 12 Monaten vor der Abstimmung oder Wahl erfolgten und den Wert von 15'000 Franken pro Zuwenderin beziehungsweise Zuwender und Kampagne überschreiten.

<sup>3</sup> Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die für die Wahl eines Mitglieds des Ständerates eine Kampagne geführt und dafür mehr als 50'000 Franken aufgewendet haben, müssen die Schlussrechnung über die Einnahmen sowie die monetären und nichtmonetären Zuwendungen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b offenlegen.

<sup>4</sup> Führen mehrere Personen oder Personengesellschaften eine gemeinsame Kampagne, so müssen sie die budgetierten Einnahmen und die Schlussrechnung über die Einnahmen beziehungsweise bei Wahlen in den Ständerat nur die Schlussrechnung über die Einnahmen gemeinsam einreichen. Die ihnen gewährten monetären und nichtmonetären Zuwendungen und ihre Aufwendungen sind zusammenzurechnen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

##### **Art. 76d** *Fristen und Modalitäten der Offenlegungspflicht*

<sup>1</sup> Einzureichen sind:

- a. die Angaben nach Artikel 76b jährlich;
- b. bei Abstimmungen und Wahlen in den Nationalrat die budgetierten Einnahmen 45 Tage vor und die Schlussrechnung über die Einnahmen sowie monetäre und nicht monetäre Zuwendungen im Sinne von Artikel 76c Absatz 2 Buchstabe b 60 Tage nach der Abstimmung oder Wahl;
- c. bei Wahlen in den Ständerat die Schlussrechnung über die Einnahmen sowie monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen im Sinne von Artikel 76c Absatz 2 Buchstabe b 30 Tage nach Amtsantritt.

<sup>2</sup> Zwischen dem Ende der Einreichungsfrist für die budgetierten Einnahmen und der Wahl oder Abstimmung sind monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen nach Artikel 76c Absatz 2 Buchstabe b der zuständigen Stelle unverzüglich zu melden.

<sup>3</sup> Bei den budgetierten Einnahmen und in der Schlussrechnung über die Einnahmen sind die monetären und nichtmonetären Zuwendungen separat auszuweisen.

<sup>4</sup> Bei der Meldung der monetären und nichtmonetären Zuwendungen im Wert von mehr als 15'000 Franken sind der Wert und das Datum der Zuwendung sowie der Name, der Vorname und die Wohnsitzgemeinde oder die Firma und der Sitz der Urheberin oder des Urhebers der Zuwendung anzugeben.

<sup>5</sup> Die Angaben nach Absatz 4 sind zu belegen.

<sup>6</sup> Der Bundesrat legt die Form der Meldung fest.

#### **Art. 76e Kontrolle**

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle kontrolliert, ob alle Angaben und Dokumente nach den Artikeln 76b und 76c von den politischen Akteurinnen und Akteuren innert Frist eingereicht worden sind. Die Kontrolle über die Korrektheit der Angaben und Dokumente erfolgt stichprobenweise.

<sup>2</sup> Stellt sie fest, dass gewisse Angaben und Dokumente nicht fristgerecht oder nicht korrekt eingereicht worden sind, fordert sie die verpflichteten Akteurinnen und Akteure auf, die erforderlichen Angaben und Dokumente nachzuliefern, und setzt ihnen dafür eine Frist.

<sup>3</sup> Werden die Angaben und Dokumente nicht innert der angesetzten Frist nachgeliefert, ist die zuständige Stelle verpflichtet, Straftaten, von denen sie anlässlich der Kontrolle Kenntnis erlangt, bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen. Bei Fristansetzungen nach Absatz 2 weist sie auf diese Anzeigepflicht hin.

#### **Art. 76f Veröffentlichung**

<sup>1</sup> Nach Abschluss der Kontrolle nach Artikel 76e veröffentlicht die zuständige Stelle die Angaben und die Dokumente auf ihrer Internetseite.

<sup>2</sup> Veröffentlicht werden:

- a. die Angaben nach Artikel 76d Absatz 1 Buchstabe a jährlich;
- b. die Angaben nach Artikel 76d Absatz 1 Buchstaben b und c spätestens 15 Tage nach deren Eingang bei der zuständigen Stelle.

<sup>3</sup> Die Angaben über monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen, die nach Artikel 76d Absatz 2 unverzüglich zu melden sind, werden fortlaufend veröffentlicht.

#### **Art. 76g Zuständige Stelle**

Der Bundesrat bezeichnet die Behörde, welche für die Kontrolle und Veröffentlichung zuständig ist.

#### **Art. 76h Anonyme Zuwendungen und Zuwendungen aus dem Ausland**

<sup>1</sup> Verboten ist für die politischen Akteurinnen und Akteure nach den Artikeln 76b und 76c die Annahme:

- a. von anonymen monetären und nichtmonetären Zuwendungen; und
- b. von monetären und nichtmonetären Zuwendungen aus dem Ausland.

<sup>2</sup> Monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern gelten nicht als Zuwendungen aus dem Ausland.

<sup>3</sup> Wer eine anonyme monetäre oder nichtmonetäre Zuwendung erhält, muss:

- a. die Herkunftsangaben nach Artikel 76d Absatz 4 ermitteln; oder
- b. die Zuwendung wenn möglich zurückerstatten; ist eine Rückerstattung nicht möglich oder nicht zumutbar, muss die Zuwendung der zuständigen Stelle gemeldet und dem Bund abgeliefert werden.

<sup>4</sup> Wer eine monetäre oder nichtmonetäre Zuwendung aus dem Ausland erhält, muss diese zurückerstatten. Ist eine Rückerstattung nicht möglich oder nicht zumutbar, muss die Zuwendung der zuständigen Stelle gemeldet und dem Bund abgeliefert werden.

<sup>5</sup> In Abweichung von den Absätzen 1–4 müssen die politischen Akteurinnen und Akteure nach Artikel 76c Absatz 3 die Beträge der anonymen monetären und nicht monetären Zuwendungen und der monetären und nichtmonetären Zuwendungen aus dem Ausland, die ihnen im Hinblick auf die Kampagne für die Wahl eines Mitglieds des Ständerates gewährt wurden, mit der Schlussrechnung nach Artikel 76d Absatz 1 Buchstabe c offenlegen.

#### **Art. 76i Bearbeiten von Personendaten und Austausch von Informationen**

<sup>1</sup> Zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere zur Kontrolle und zur Veröffentlichung, ist die zuständige Stelle befugt, folgende Personendaten zu bearbeiten:

- a. Daten über die Identität und die finanzielle Situation der politischen Akteurinnen und Akteure nach den Artikeln 76b und 76c;
- b. Daten über die Identität von Personen, die den politischen Akteurinnen und Akteuren nach den Artikeln 76b und 76c monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen zukommen lassen;

c. Daten über die Identität von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, die den politischen Parteien nach Artikel 76b einen Beitrag entrichten.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle darf den folgenden Behörden die Informationen über die politischen Akteurinnen und Akteure wie namentlich Personendaten weiterleiten, die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind:

- a. den kantonalen und den kommunalen Behörden, die nach kantonalem Recht für die Transparenz bei der Politikfinanzierung zuständig sind;
- b. den zuständigen Strafverfolgungsbehörden, falls es um die Anzeige einer Straftat nach Artikel 76e Absatz 3 geht.

<sup>3</sup> Auf Anfrage der zuständigen Stelle nach Artikel 76g geben die kantonalen und die kommunalen Behörden, die nach kantonalem Recht für die Transparenz bei der Politikfinanzierung zuständig sind, ihr die Informationen wie namentlich Personendaten bekannt, die für die Durchführung der Kontrolle und für die Veröffentlichung erforderlich sind.

#### **Art. 76j** *Strafbestimmungen*

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 40'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. eine Pflicht zur Offenlegung nach den Artikeln 76b–76d verletzt;
- b. eine Pflicht nach Artikel 76h Absätze 3–5 verletzt.

<sup>2</sup> Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

#### **Art. 76k** *Vorbehalt der kantonalen Gesetzgebung*

Den Kantonen bleibt es vorbehalten, bei der Ausübung der politischen Rechte auf Bundesebene weitergehende Vorschriften über die Offenlegung der Finanzierung von kantonalen politischen Akteurinnen oder Akteuren vorzusehen.